

Informationsschreiben – Januar 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Verzinsung des Sparkapitals für das Jahr 2016

PKWAL verzeichnet für das vergangene Jahr eine Vermögensrendite von beinahe 3.7%. Diese Performance kann in Anbetracht der schwierigen finanziellen Bedingungen in Bezug auf die Vermögensverwaltung in einem ungünstigen wirtschaftlichen und finanziellen Umfeld, als sehr zufriedenstellend bezeichnet werden. Dank diesem Resultat und unter Berücksichtigung der Verwaltungsbestimmungen der Kasse, konnte auf die Sparkonten Ende 2016 ein Zins von 2% gutgeschrieben werden. Ohne Teuerung ist diese Verzinsung absolut in Übereinstimmung mit den Hypothesen des Vorsorgeplans und ermöglicht, die gesteckten Ziele weiterzuverfolgen.

Senkung der Leistungserwartungen

Trotz dieses positiven Ergebnisses hat das paritätische Organ Ende Dezember 2016 - in einer vorsichtigen langfristigen Perspektive und gemäss Empfehlung unseres Vorsorge-Experten - entschieden, in Zukunft die Verpflichtungen gegenüber den Rentnern anhand einer Rendite zu bestimmen, die der finanziellen Realität besser entspricht. Aus diesem Grund wurde eine Rückstellung für die Senkung des technischen Zinssatzes von 3% auf 2.5% geschaffen.

Umwandlungssatz

Der Rückgang der erwarteten Rendite – was sich aus einer Senkung des technischen Zinssatzes ergibt – bestätigt die Notwendigkeit, die Umwandlungssätze, die für die Berechnung der Altersrenten verwendet werden, anzupassen. Wie bereits 2016 angekündigt (Informationsschreiben von Mai 2016 – siehe unter Rubrik „Umwandlungssatz“ auf unserer Internetseite) wird PKWAL die aktuellen Parameter im 2017 unverändert beibehalten. Gleichzeitig wurde eine vom Staatsrat ernannte Arbeitsgruppe beauftragt, sich dieser Thematik anzunehmen und ihm einen Bericht bis Ende März abzuliefern.

Der Zeitplan für die Behandlung dieser Fragen durch die kantonalen Behörden ist aktuell noch nicht bekannt. Wie bereits letztes Jahr klar kommuniziert, wiederholt der Vorstand sein Engagement gegenüber den Versicherten, dass zwischen der Bekanntgabe des Entscheides und dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen ausreichend Zeit bestehen wird. Dies betrifft vor allem Personen, die sich im Rentenalter befinden (ab Alter 58), damit sie zur ihrer persönlichen Situation Informationen einholen und falls nötig, unter Einhaltung der Kündigungsfrist gegenüber dem Arbeitgeber, Vorkehrungen treffen können.

Änderungen des Grundreglements

Am 1. Januar 2017 sind neue Bundesbestimmungen betreffend Teilung der Vorsorgeguthaben infolge Scheidung in Kraft getreten. Die notwendigen Anpassungen des Grundreglements werden in einem Nachtrag zusammengetragen. Sie können ab Ende Februar davon Kenntnis nehmen, in dem Sie die Internetseite der Kasse konsultieren. Selbstverständlich stehen Ihnen die Mitarbeiter der Kasse für jegliche Fragen zu diesem Informationsschreiben ebenfalls zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen noch ein gutes neues Jahr 2017.

Mit freundlichen Grüßen
PKWAL – Die Direktion